



Liste der freien Gewerbe

die gemäß § 412a Z 2 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) dem Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung unterzogen werden

Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft haben einvernehmlich nachstehende freie Gewerbe bestimmt, die dem Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung gemäß § 412a Z. 2 lit. a ASVG unterzogen werden:

1. Adressieren, einlegen, einkleben, falten, kuvertieren von Prospekten, Katalogen, Zeitungen, Briefen und Broschüren (Postservice)
2. Befüllen von Verkaufsautomaten
3. Befüllen von Kissen
4. Beladen und Entladen von Verkehrsmitteln
5. Chauffeurdienste für Halter solcher Personenkraftwagen, die nicht gewerblich bereitgestellt und betrieben werden, ohne ständig vom selben Auftraggeber betraut zu werden
6. Durchführung von Lohnarbeiten und Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geräten, die typischerweise in solchen Betrieben verwendet werden, bestehend aus Mähen, Pressen von Heu und Silage, Jauchegrube entleeren, Holzhäckselarbeiten, Ausbringen von Dünger, Erntearbeiten, Bodenbearbeitung (Agrardienstleistungen ausgenommen Fuhrwerksdienste)
7. Einfache Vorbereitungsarbeiten für durch Befugte durchzuführende Schweißarbeiten, insbesondere durch Schrägschleifen der Verbindungsstücke
8. Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehaltenen Tätigkeiten
9. Zusammenbau und Montage beweglicher Sachen, mit Ausnahme von Möbeln und statisch belangreichen Konstruktionen, aus fertig bezogenen Teilen mit Hilfe einfacher Schraub-, Klemm-, Kleb- und Steckverbindungen
10. Botendienste
11. Büroservice
12. Demontage von Heizungsanlagen, Heizkesseln und Tanks samt Zu- und Ableitungen unter Ausnahme des Abschließens von Versorgungsnetzen für Gas, Wasser und Strom sowie sämtlicher statisch belangreicher Arbeiten
13. Erdbewegung (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind
14. Regalbetreuung